Bayerisches 457 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 17	München, den 14. September	2001
<i>4</i>		
Datum	Inhalt	Seite
30,8.2001	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes 2032–1–1-F	458
28.8.2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke	488
28.8.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	489
28.8.2001	Secnste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern 793–3–L	490
4.9.2001	Verordnung über die Landwirtschaftsämter (LwAV)	493

2032-1-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Vom 30. August 2001

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032–1–1–F) in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 13. August 1982 (GVBl S. 517),
- 2. § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120),
- die Fassung der Bekanntmachung der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 4. September 1985 (GVBl S. 620),
- 4. § 4 des Gesetzes vom 3. August 1986 (GVBl S. 205, ber. S. 236),
- 5. § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1987 (GVBl S. 426),
- 6. § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213),
- 7. § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1988 (GVBl S. 451),
- 8. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 81).
- 9. § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 715),
- 10. §§ 1 und 3 a des Gesetzes vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 217).
- 11. Art. 10 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 (GVBl S. 231),
- 12. § 6 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306),
- 13. Art. 11 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 784),
- 14. Art. 38 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498).
- 15. § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 859),
- 16. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1994 (GVBl S. 292),
- 17. § 3a des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 478),
- 18. Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 608),
- 19. § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611),
- 20. Art.2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1047),

- 21. Art.10 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353),
- 22. § 3 des Gesetzes vom 26. April 1996 (GVBl S. 154),
- 23. Art.12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519),
- 24. Art.3 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52),
- 25. Art.12 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290),
- 26. § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 441),
- 27. § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443),
- 28. Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312),
- 29. § 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521),
- 30. Art. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554),
- 31. § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S.479),
- 32. Art. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897),
- 33. § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928).

Die Beträge der Amtszulagen, Stellenzulagen und Grundgehaltssätze im Anhang zu den Besoldungsordnungen (Anlage 1) und in Anlage 2 ergeben sich aus Art. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBl I S. 618) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch \S 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928). Die Beträge werden hiermit gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928), bekannt gemacht. Die ab 1. Januar 2002 geltenden Beträge werden unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses gemäß der Verordnung (EG) des Europäischen Rates Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 – Euro-Verordnung III – (ABl.EG Nr. L359 S. 1) in Euro ausgewiesen.

München, den 30. August 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2032-1-1-F

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Vorschriften für Beamte und Richter

		*	
Art.	2	Bayerische Besoldungsordnungen	

- Art. 3 Festlegung besonderer Eingangsämter
- Art. 4 Einweisung in die Planstelle
- Art. 5 (aufgehoben)
- Art. 6 Zulagen für Beamte und Richter
- Art, 7 Aufwandsentschädigungen
- Art. 8 Sonstige Zuwendungen
- Art. 9 Anrechnung von Sachbezügen
- Art. 10 Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge
- Art.11 Beihilfen
- Art. 12 Festsetzung und Anordnung von Bezügen
- Art. 13 Rückforderung von Bezügen
- Art, 14 Ausbringen von Planstellen
- Art. 15 Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten
- Art. 16 Nebenamtsvergütungen für die Leiter von Materialprüfungsämtern und Untersuchungsstellen für die Alkoholkonzentration im Blut
- Art. 17 Nebenamtsvergütungen für Hochschulprofessoren
- Art. 18 Sonstige Zuständigkeitsregelungen

Abschnitt III Vorschriften für Arbeitnehmer

- Art. 19 Dienstordnungsmäßig Angestellte
- Art. 20 Sonstige Zuwendungen, Sachbezüge und Beihilfen an Arbeitnehmer
- Art. 21 (aufgehoben)

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 22 Versetzung bei Rückgang von Planstellenzahlen, Einwohnerzahlen und Schülerzahlen
- Art. 23 Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren
- Art. 24 Übergangsbestimmungen
- Art. 25 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Bayern und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter ²Es trifft ferner Regelungen für Fürsorgeleistungen, Dienstaufwandsentschädigungen und Nebenamtsvergütungen.
- (2) Abschnitt III dieses Gesetzes gilt für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Abschnitt II

Vorschriften für Beamte und Richter

Art. 2

Bayerische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Bayerischen Besoldungsordnungen A, B und R (Anlage 1).

Art. 3

Festlegung besonderer Eingangsämter

- (1) Als besondere Eingangsämter werden festgelegt
- in der Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung "Oberamtsgehilfe" bzw. "Oberamtsgehilfin" trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,

das Amt in der Besoldungsgruppe A 3,

2. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeich-

nung "Wachtmeister" bzw. "Wachtmeisterin" trägt, das Amt in der Besoldungsgruppe A 3,

3. in den Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker oder der Fachakademie für Landwirtschaft oder der Höheren Landbauschule vorgeschrieben ist, für Beamte, die die Prüfung bestanden haben, sowie in den Laufbahnen des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, des mittleren kartographischen Dienstes, des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes, der Restauratoren und der Zahntechniker,

das Amt in der Besoldungsgruppe A 7.

(2) Das Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberwart" bzw. "Oberwartin" in der Besoldungsgruppe A 4 ist Eingangsamt für Laufbahnen des einfachen Dienstes, für die als Einstellungsvoraussetzung eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung vorgeschrieben ist, und für die Laufbahn des einfachen vermessungstechnischen Dienstes.

Art. 4 Einweisung in die Planstelle

¹Werden Ämter mit höherem Endgrundgehalt verliehen, ist eine Einweisung in die höhere Planstelle mit einer Rückwirkung bis zu drei Monaten zulässig, wenn während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder gleichwertiger Ämter wahrgenommen wurden. ²Voraussetzung ist, dass die Stellen, in die die Beamten eingewiesen werden, von dem Tag der Einweisung an besetzbar sind. ³In besetzbare höhere Planstellen können Beamte auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 auf den ersten oder einen sonstigen Tag des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, eingewiesen werden.

Art. 5 (aufgehoben)

Art. 6 Zulagen für Beamte und Richter

- (1) ¹Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe R6. ²Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär mindestens zehn Jahre ausgeübt worden ist.
- (2) Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Staatsbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung R.
- (3) Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Richteramt am Obersten Landesgericht in Besoldungsgruppe R 3 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Profes-

sorenamt und eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach $\mathbf{Anlage}\ \mathbf{2}$.

Art. 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten oder Richtern nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. ²Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.
- (2) ¹Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. ²Die Grundsätze können von den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.
- (3) ¹Eine zur Abgeltung von Repräsentations- oder Kontaktverpflichtungen zustehende Dienstaufwandsentschädigung wird bei einer vertretungsweisen Wahrnehmung des mit der Dienstaufwandsentschädigung ausgestatteten Amts vom Ersten des auf den Beginn der Vertretung folgenden vierten Monats an den Vertreter gewährt. ²Von demselben Tag an entfallen der Anspruch des Amtsinhabers auf die Dienstaufwandsentschädigung und ein Anspruch des Vertreters auf eine Dienstaufwandsentschädigung als ständiger Vertreter. ³Bei auftragsweiser Wahrnehmung eines Amts im Sinn des Satzes 1 wird die Dienstaufwandsentschädigung vom Tag des Dienstantritts an gewährt, wenn sie dem bisherigen Amtsinhaber nicht mehr zusteht.

Art. 8 Sonstige Zuwendungen

- (1) ¹Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Zuwendungen an ihre Beamten grundsätzlich nur nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen gewähren. ²Sonstige Zuwendungen sind Geldund geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten. ³Satz 1 gilt nicht für Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie auf im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.

Art. 9 Anrechnung von Sachbezügen

- (1) Die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt für die Beamten und Richter des Staates das Staatsministerium der Finanzen, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.
- (2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Werts einer Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu berücksichtigen.

Art. 10

Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge

- (1) ¹Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. ²Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.
- (2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- (3) ¹Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung (Art. 130 des Bayerischen Beamtengesetzes BayBG–), die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, und den nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen wird freie Heilfürsorge gewährt. ²Das Gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden. ³Die Durchführung der freien Heilfürsorge regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Art. 11 Beihilfen

- (1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie Dienstanfänger gelten die Beihilfevorschriften des Bundes, ausgenommen die Vorschriften über einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch in den Fällen des § 218a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
- (2) Die Befugnis der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Rückdeckung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 eine Versicherung abzuschließen, bleibt unberührt.

Art. 12

Festsetzung und Anordnung von Bezügen

(1) ¹Die obersten Dienstbehörden setzen das Besoldungsdienstalter der Beamten und das für die Berech-

- nung des Grundgehalts maßgebende Lebensalter (Besoldungslebensalter) der Richter und Staatsanwälte sowie deren Dienstbezüge und sonstigen Bezüge fest und ordnen die Zahlung dieser Bezüge an. ²Sie können diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung.
- (2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfe nach Art. 11. 2Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Art. 11 auch der Dienstleistungen der Versicherungsunter-nehmen nach Art. 11 Abs. 2 oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfebearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. 3Die mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. ⁴Art. 100 b Satz 4 BayBG gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann die Staatsregierung für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörden auf die Bezirksfinanzdirektionen, hinsichtlich der Festsetzung und Anordnung der Beihilfen auch auf andere Dienststellen übertragen; die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfevorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.

Art. 13 Rückforderung von Bezügen

- (1) Die Rückforderung von Bezügen nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird im staatlichen Bereich von der für die Festsetzung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge zuständigen Stelle geltend gemacht.
- (2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle trifft mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Art. 14 Ausbringen von Planstellen

- (1) ¹Soweit dieses Gesetz oder das Bundesbesoldungsgesetz die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterste. Ivertretern an eine bestimmte Schülerzahl knüpft, werden die Planstellen für diese Ämter im Haushalt nach den Schülerzahlen ausgebracht, die auf Grund gesicherter Erkenntnisse zum 1. Oktober, bei beruflichen Schulen zum 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres voraussichtlich erreicht werden. ²Wird in Klassen nur für die Dauer eines Schulhalbjahres Unterricht erteilt, so wird die Schülerzahl in diesen Klassen zur Hälfte berücksichtigt. ³Die Planstellen können nur entsprechend den tatsächlich erreichten Schülerzahlen besetzt werden.
- (2) Für die fachlichen Mitglieder von Schulämtern, die nicht nach Bundesrecht als Leitende Schulamtsdirektoren in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft

sind, für zwei Vertreter in Schulämtern mit acht und mehr Mitgliedern, für die Stellvertreter von berufsmäßigen Stadtschulräten, für die ständigen Vertreter in Schulämtern mit mehr als zwei Mitgliedern, für die mit der Aufsicht über die Förderschulen betrauten Mitglieder von Schulämtern sowie für 40 Mitglieder von Schulämtern mit anderen herausgehobenen Funktionen werden Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 für Schulamtsdirektoren im Haushalt ausgebracht.

- (3) Für die Schulaufsicht bei den Regierungen werden für Sachgebietsleiter oder Referenten in der Schulaufsicht über Förderschulen neun Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leitende Regierungsschuldirektoren im Haushalt ausgebracht.
- (4) Für die Leiter von Amtsgerichten und Arbeitsgerichten werden bei Gerichten mit bis zu 30 Richterplanstellen Stellen für Direktoren bei Amtsgerichten und Arbeitsgerichten, mit mehr als 30 Richterplanstellen Stellen für Präsidenten im Haushalt ausgebracht.
- (5) Für die Leiter der Apotheke der klinischen Universitätsanstalten der Universität München und der Apotheke des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität werden Stellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leitende Pharmaziedirektoren im Haushalt ausgebracht.
- (6) Zum Vollzug der Fußnote 3 der Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A und der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 9 der Bayerischen Besoldungsordnung A bestimmt die zuständige oberste Dienstbehörde die Funktionen, in denen das Beförderungsamt verliehen werden kann.

Art. 15

Prüfervergütung für Professoren und Hochschulassistenten

¹Professoren und Hochschulassistenten kann zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen durch eine Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen, die gleichzeitig einen Studiengang an einer Hochschule abschließen, eine Vergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen. ³Die Regelung der Vergütung trifft das Staatsministerium, das die Staatsprüfung durchführt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 16

Nebenamtsvergütungen für die Leiter von Materialprüfungsämtern und Untersuchungsstellen für die Alkoholkonzentration im Blut

 $^1\mathrm{F}$ ür die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben

- 1. der Leitung eines Materialprüfungsamts,
- 2. der Leitung einer Untersuchungsstelle für Alkoholkonzentration im Blut

an einer Universität sowie für die Erstattung und Vertretung von Gutachten über Untersuchungen über die Alkoholkonzentration im Blut für Gerichte und Behörden ernalten die damit betrauten Beamten 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt bzw. der Untersuchungsstelle erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch vierundzwanzigtausend Deutsche Mark jährlich als Nebenamtsvergütung. ²Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von zehn v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Art. 17

Nebenamtsvergütungen für Hochschulprofessoren

Vorsitzende eines Leitungsgremiums einer Hochschule im Beamtenverhältnis, denen nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes die Ausübung ihrer bisherigen Rechte als Professoren in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestattet wird, erhalten für Lehrveranstaltungen eine Nebenamtsvergütung in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung zu § 50 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Art. 18 Sonstige Zuständigkeitsregelungen

- (1) ¹Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erlässt die Staatsregierung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Die zur Durchführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Staatsministerien. ³Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erlässt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen
- (2) Die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B regelt für den staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien, für den Bereich anderer Dienstherren das als oberste Rechtsaufsichtsbehörde beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.
- (3) ¹Werden im Bundesbesoldungsgesetz ausgebrachte Amtszulagen, Stellenzulagen oder Grundgehaltssätze verändert, gelten diese Änderungen entsprechend für vergleichbare Zulagen nach Anlage 2 dieses Gesetzes und, bei Änderungen der Grundgehaltssätze, für die Sätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt die sich danach ergebende Höhe der Zulagen sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen HS 1 kw bis HS 4 kw durch Bekanntmachung fest.

Abschnitt III Vorschriften für Arbeitnehmer

Art. 19

Dienstordnungsmäßig Angestellte

- (1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 144 bis 147 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs, § 52 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten
- den Rahmen des für die Beamten des Staates geltenden Besoldungsrechts, insbesondere das Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
- alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Staates geltenden Bestimmungen zu regeln.

²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bei Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zahl der Mitglieder 50 000 nicht überschreitet, bei Verbänden von Versicherungsträgern und bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, soweit sie Aufgaben für landwirtschaftliche Alterskassen, landwirtschaftliche Krankenkassen und landwirtschaftliche Pflegekassen wahrnehmen

- Ausnahmen von den Obergrenzen für Beförderungsämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zuzulassen,
- 2. abweichend von der Obergrenze in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A zu bestimmen, dass eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden kann. ³Für die Verbände von Versicherungsträgern gilt dies mit der Maßgabe, dass Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals eine Ausnahme erfordern.
- (2) ¹Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 5 zuzuordnen. ²Dabei sind
- Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen,
- 2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
- gesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger zu beachten. ³Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils min

destens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Zuordnung des Geschäftsführers der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen gilt folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4.

(4) ¹Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Pflegekassen folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen

Landwirtschaftliche Bezufsgenossenschaft Schwaben

A 16, B 2, B 3,

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken B2, B3, B4.

(5) Für die Zuordnung des Dienstpostens des Geschäftsführers des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse folgender Rahmen:

Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4.

(6) Art. 7 gilt entsprechend.

Art. 20

Sonstige Zuwerdungen, Sachbezüge und Beihilfen an Arbeitnehmer

- (1) ¹Art. 8 Abs. 1 gilt für Arbeitnehmer entsprechend, soweit nicht die Zuwendung auf Grund einer günstigeren tarifvertraglichen Regelung geleistet wird. ²Art. 8 Abs. 2, 3 und Art. 24 Abs. 5 finden Anwendung.
- (2) Art. 9 gilt für Arbeitnehmer entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

Art. 21

(aufgehoben)

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Versetzung bei Rückgang von Planstellenzahlen, Einwohnerzahlen und Schülerzahlen

- (1) ¹Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Planstellen, der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands oder der Schülerzahl einer Schule, so begründet ein Absinken der Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze allein kein dienstliches Bedürfnis, die Beamten in ein anderes Amt ihrer Laufbahn zu versetzen (Art. 34 BayBG). ²Werden Beamte aus anderen Gründen in ein anderes Amt versetzt oder scheiden sie aus dem Beamtenverhältnis aus, so gelten ihre Stellen in Stellen der Besoldungsgruppe umgewandelt, die der tatsächlichen Zahl der Planstellen, Einwohner oder Schüler entspricht.
- (2) Abweichend von Art. 89 BayBG dürfen Beamte, die zur Vermeidung einer Versetzung wegen Rückgangs der Schülerzahlen vor dem 1. Juli 1981 in ein niedrigeres Amt rückernannt worden sind, auf Antrag an Stelle der Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amts die Amtsbezeichnung ihres früheren Amts ohne den Zusatz "außer Dienst" führen.

Art. 23

Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren

Übersteigt auf Grund der Überleitung zum 1. Januar 1977 in einer Stadt die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren die nach der Besoldungsordnung B zulässige Höchstzahl, so ist jede zweite freiwerdende Stelle entsprechend umzuwandeln.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

(1) Hauptamtliche Lehrpersonen an Hochschulen erhalten vom 1. Oktober 1974 bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung des Bundes nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für ihre Prüfertätigkeit bei Hochschulprüfungen eine Vergütung in der bis 30. September 1974 geltenden Höhe.

(2) (aufgehoben) -

- (3) Soweit nach diesem Gesetz die Staatsregierung oder eine andere Stelle ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die bisherigen Vorschriften für diese Bereiche bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsverordnung in Kraft.
- (4) Bei Anwendung des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben Dienstzeiten bis zu sechs Jahren, die vor dem 1. Juli 1968 bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung abgeleistet wurden, außer Betracht.
- (5) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für die am 1. Januar 1977 vorhandenen, von Art. 8 Abs. 1 erfassten Beschäftigten bestimmen, dass Regelungen, die über die nach Art. 8 Abs. 1 zugelassenen Regelungen hinausgehen, ganz oder teilweise aufrechterhalten bleiben.
- (6) Die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern erworbenen Rechtspositionen bleiben erhalten.
- (7) Beamtinnen, die bis zum 1. Januar 2001 eine männliche Amtsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

Art. 25 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft*); die besonderen In-Kraft-Tretensbestimmungen des § 22 Abs. 2 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1982 (GVBl S. 61) bleiben aufrecht erhalten.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage 1

Bayerische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

- 1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
- Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
- 3. ¹Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. ²Diese Ämter dürfen Beamten nicht mehr verliehen werden, es sei denn, den Inhabern solcher Ämter wird im Weg der Ernennung ein als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen, weil eine Ernennung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes anderes Amt nicht möglich ist.
- 4. ¹Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. ²Eine Stellenzulage nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzurechnen.
- 5. (aufgehoben).
- 6. Soweit für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 7. Für die Leitung von Hochschulen sind Ämter mit alternativer Amtsbezeichnung je nach der Grundordnung der Hochschule (Präsidialverfassung oder Rektoratsverfassung) ausgebracht. Beamte, die bis zur Übernahme der Leitungsaufgaben als Inhaber eines Professorenamts der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zum Grundgehalt bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
- 8. ¹Förderschulen im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen für Behinderte und Schulen für Kranke. ²Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen für Behinderte. ³Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur individuellen Lernförderung unterrichtet werden und Schüler von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ¹Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an al. gemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet.
- 9. Fachhochschule im Sinn der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Universität Bamberg hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge.
- 10. Die leitenden Ämter im Bereich der Beamtenfachhochschule in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3 und im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 15 und A 16 werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 Bundesbesoldungsgesetz).
- 11. ¹Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemisst sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. ²Die Sätze gelten auch für Lehrkräfte mit einer der jeweiligen Lehrbefähigung entsprechenden Ausbildung. ³Der Vergütungssatz für Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, gilt auch für Lehrkräfte mit einer für die jeweilige Lehrtätigkeit erforderlichen abgeschlossenen fachlichen Ausbildung; Lehrkräften ohne eine derartige abgeschlossene fachliche Ausbildung wird eine Vergütung in Höhe von 75 v.H. (aufgerundet auf 0,05 DM) dieses Satzes gewährt.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 6

Entbindungspfleger/Hebamme an einer Krankenanstalt

Besoldungsgruppe A 7

Oberentbindungspfleger/Oberhebemme an einer Krankenanstalt

Restaurator, Restauratorin-

Zahntechniker/Zahntechnikerin an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 8

Flussmeister, Flussmeisterin

Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator, Oberrestauratorin

Straßenmeister, Straßenmeisterin

Zahnobertechniker/Zahnebertechnikerin an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 9

Förderlehrer²⁾, Förderlehrerin²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11

Hauptentbindungspfleger/Haupthebamme an einer Krankenanstalt¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator¹⁾, Hauptrestauratorin¹⁾

Oberflussmeister, Oberflussmeisterin

Oberstraßenmeister, Oberstraßenmeisterin

 $Zahnhaupt techniker/Zahnhaupt technikerin \ an\ einer\ Universit \"{a}tsklinik^{1)}$

Besoldungsgruppe A 10

Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin

- als Leitender Unterrichtspfleger/Leitende Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 –
- $-\,$ als Leiter/Leiterin eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen $^{5)},$ soweit nicht in Besoldungsgruppe A $11-\,$
- als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin eines Leitenden Unterrichtspflegers/einer Leitenden Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern –
- als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 300
 Pflegepersonen –

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) $^{1)}$ 6), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 oder A 12

Förderlehrer
i $^{4)}$, Förderlehrerin $^{4)}$, soweit nicht in Besoldungsgruppe A
 9oder A $11\,$

Hauptflussmeister²⁾, Hauptflussmeisterin²⁾

Hauptstraßenmeister³⁾, Hauptstraßenmeisterin³⁾

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 2 ausgestattet werden.

²⁾ Förderlehrer an Förderschulen mit abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 180 Stunden erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 2.

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt.

²⁾ Im staatlichen Bereich werden 47 Stellen für die Leiter von Flussmeistereien und Gewässeraufsichtsbezirken mit herausgehobener Funktion ausgebracht. Im nichtstaatlichen Bereich kann das Amt dem Leiter des Flussmeisterbezirks München-Süd/West/Nord-West der Landeshauptstach München übertragen werden.

³⁾ Im staatlichen Bereich werden 60 Stellen für die Leiter von Autobahnmeistereien und Straßenmeistereien mit herausgehobenen Funktionen ausgebracht.

Im nichtstaatlichen Bereich kann das Amt

⁻ den Leitern der Straßenmeistereien der Städte Erlangen, Würzburg und

den Leitern der Straßenmeistereien der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Cham, Kelheim, Landsnut, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Neumarkt i.d. OPf., Passau, Rottal-Inn, Traunstein, Würzburg, sofern sie für den gesamten Landkreisbereich zuständig sind, übertragen werden.

- ⁴⁾ Förderlehrer an Förderschulen mit abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 180 Stunden erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 2.
- 5) Erhält als Leiter/Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 10,6 v.H. des Anfangsgrundgehalts.
- ⁶⁾ Fachlehrer erhalten als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat/Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat/Ministerialbeauftragter) eine Stellenzulage nach Anlage 2.

Besöldungsgruppe A 11

Erster Pflegevorsteher/Erste Oberin

- als Leitender Unterrichtspfleger/Leitende Unterrichtsschwester an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 –
- als Leiter/Leiterin eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen 3 , soweit nicht in Besoldungsgruppe A10-

Fachlehrer, Fachlehrerin

 im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden K\u00fcnste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 –

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe $A\,10$ oder $A\,12$

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern-
- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen²⁾-
- bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei²⁾-
- im Hochschuldienst-
- im Justizvollzugsdienst-
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst -

Förderlehrer, Förderlehrerin

als Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene –

- ²⁾ Dieses Amt ist Beförderungsamt für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht naben.
 Fachlehrer erhalten
 - als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter, im Fach Sport ein Fachberater und eine Fachberaterin je Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter),
 - als Fachbetreuer an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird,
 - als zentrale Fachberater an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München

eine Stellenzulage nach Anlage 2; die Bestellung zum Fachbetreuer muss durch die Ernennungsbehörde verfügt sein.

3) Erhält als Leiter/Leiterin eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage in Höhe von 10,7 v. H. des Anfangsgrundgehalts.

Besoldungsgruppe A 12

Beratungsrektor, Beratungsrektorin

- als Schulpsychologe an Volksschulen⁶, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -

Fachlehrer, Fachlehrerin

 an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird.) –

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -
- an allgemeinbildenden Schulen als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern¹⁾⁵⁾–
- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie⁷⁾

³ Dieses Amt ist Eingangsamt

- an einer beruflichen Schule
 - als Fachbetreuer für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird³),
 - als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung³⁾,
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A13-
- im Hochschuldienst²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 -
- im Justizvollzugsdienst -

Förderlehrer, Förderlehrerin

als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern -

Lehrer⁴), Lehrerin⁴)

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst -

- 1) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- ²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine insgesamt vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst oder als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 3) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die die Anstellungsprüfung für ein Lehramt eines Fachlehrers an beruflichen Schulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für Fachlehrer an beruflichen Schulen erworben haben. Einschließlich der zum ständigen Vertreter des Leiters einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie bestellten Fachlehrer dürfen höchstens 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Fachlehrer an beruflichen Schulen mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden.
- 4) Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen oder Hauptschulen.
- $^{5)}$ Es werden höchstens 40 Stellen für Fachlehrer als Seminarleiter in der Besoldungsgruppe A 12 ausgebracht.
- 6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
- ³⁾ Im staatlichen Bereich wird nur eine Stelle ausgebracht.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat, Akademische Rätin

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule-
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs-

Beratungsrektor, Beratungsrektorin

- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14¹⁾
- als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator f
 ür die Schulberatung⁹⁾ –
- als Schulpsychologe an Realschulen¹⁰⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 –
- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 –

Fachberater/Fachberaterin für Sport

im kommunalen Schulverwaltungsdienst der Landeshauptstadt München⁵⁾

Fachlehrer, Fachlehrerin

- als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern –
- an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuften Leiters einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie –

Hauptlehrer, Hauptlehrerin

- im Justizvollzugsdienst²⁾ –
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst³⁾

Institutsrektor⁴), Institutsrektorin⁴), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern-
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern -
- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -
- an der Akademie f
 ür Lehrerfortbildung und Personalf
 ührung –
- an der Zentralstelle für Computer im Unterricht –

- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- an einer Landesbildstelle -
- an Museen-
- bei der Landesstelle für den Schulsport -

Konrektor, Konrektorin

als der ständige Vertreter des Leiters für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschulern –

Musikschulkonrektor, Musikschulkonrektorin

Musikschulrektor, Musikschulrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Oberlehrer, Oberlehrerin

im Justizvollzugsdienst –

Polizeihauptlehrer²⁾, Polizeihauptlehrerin²⁾

Polizeioberlehrer³⁾, Polizeloberlehrerin³⁾

Polizeirealschullehrer⁸⁾, Polizeirealschullehrerin⁸⁾

Polizeirealschuloberlehrer^{2) 8)}, Polizeirealschuloberlehrerin^{2) 8)}

Regierungsfachberater⁵⁾, Regierungsfachberaterin⁵⁾

Rektor¹¹⁾, Rektorin¹¹⁾

- als Leiter einer staatlicher. Schulberatungsstelle, soweit nicht Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 -

Seminarrektor, Seminarrektorin

als Leiter eines Seminars f
ür das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen²⁾ –

Sonderschullehrer, Sonderschullehrerin

Sonderschuloberlehrerin⁶⁾, Sonderschuloberlehrerin⁶⁾

Studienrat7), Studienrätin7)

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern-
- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung --
- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -
- an der Zentralstelle für Computer im Unterricht-
- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern-
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- an einer Fachakademie-

¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

³⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen oder Hauptschulen.

⁴⁾ Mit der Befähigung fur das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

⁵⁾ Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schuler.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2. Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschuliehrer/planmäßige Sonderschullehrerin verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme.

Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer Universität jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁸⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschuliehrer auf Grund der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

⁹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art, 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes.

¹⁰⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen gemäß Art. 10 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes; erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor/zur Rektorin als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle (Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage) ernannt sind.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule-
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften –
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs

Beratungsrektor, Beratungsrektorin

- als Schulpsychologe an Förderschulen²⁾
- als Schulpsychologe an Realschulen²⁾
- $-\,$ als Schulpsychologe an Volksschulen, soweit Koordinator für die Schulberatung $^{1)}-\,$
- an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 -

Direktor/Direktorin der Landesschule für Blinde⁸⁾

Fachschulrektor, Fachschulrektorin

- als Leiter einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern³⁾-

Institutsrektor⁴⁾, Institutsrektorin⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 -

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- am Haus der Bayerischen Geschichte-
- am Staatsinstitut f
 ür die Ausbildung von Fachlehrern¹⁵⁾ –
- am Staatsinstitut f
 ür die Ausbildung von F
 örderlehrern¹⁵⁾ –
- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung⁵⁾ -
- an der Beamtenfachhochschule –
- an der Landesstelle für den Schulsport –
- an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit-
- an der Zentralstelle für Computer im Unterricht⁵⁾-
- an einer Landesbildstelle-
- an Museen-

${\it Musikschulrektorin, Soweit nicht in Besoldungsgruppe A~13}$

Oberstudienrat⁶⁾, Oberstudienrätin⁶⁾

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern -
- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung -
- an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
- an der Zentralstelle für Computer im Unterricht -
- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern –
- an einer Fachakademie-

Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin

- als der ständige Vertreter des Leiters für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern –
- $-\,$ als der weitere ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist $^{16)}-\,$

Realschuloberlehrer, Realschuloberlehrerin

- als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen -

Realschulrektor, Realschulrektorin

 als der ständige Vertreter des Leiters einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern³⁾

Rektor, Rektorin

- als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle¹⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 -
- als Leiter für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern $^{8)}$ –
- im Justizvollzugsdienst als Koordinator der Schultätigkeit -
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 –

Seminarrektor, Seminarrektorin

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen⁸
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen⁹⁾–
- als Seminarlehrer an Realschulen¹⁰-

Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin

- als der ständige Vertreter des Leiters –
 einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern¹¹⁾,
 einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern¹²⁾ oder
 - einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 60 Schülern¹¹⁾ –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule¹²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug¹³) –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule mit Schülerheim⁸⁾-
- als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Förderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder
 - mit besonderen Zügen fur Mehrfachbehinderte oder
 - mit weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zugs $^{13)14}$ –

Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin

- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 90 Schülern⁸⁾
 für sonstige Behinderte mit bis zu 60 Schülern⁸⁾
- als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit bis zu 180 Schülern¹²⁾,
 einer Schule für Kranke mit bis zu 180 Schülern¹²⁾,
 einer sonstigen Volksschule fur Behinderte mit bis zu 120 Schülern¹²⁾

Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin

- an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim -
- an einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Behinderte mit mehr als 120 Schülern –
- an einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 270 Schülern, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern oder an einer sonstigen Volksschule für Beninderte mit mehr als 180 Schülern –
- an einer Volksschule für Behinderte mit weiterführendem allgemeinbildenden oder berufsbildendem Zug, wenn an dem Zug mehr als 180 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 120 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind –

¹⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern. Es ist zulässig, im Bereich einer staatlichen Schulberatungsstelle mehrere Koordinatoren zu besteller.

^{2.} Mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder Realschulen und einem abgeschlossenen. Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

⁵⁾ Erhält als Referent im Bereich Realschulen oder im Bereich F\u00f6rderschulen eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁶⁾ Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer Universität jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen oder Hauptschulen.

⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁹ Es werden höchstens 215 Stellen für Seminarrektoren als Koordinatoren für die Seminarausbildung oder als Leiter eines Studienseminars in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

¹³ Es werden höchstens 180 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

¹¹⁾ Erhält an einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 120 Schülern, für sonstige Förderschüler mit mehr als 120 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.

¹²⁾ Erhält an einer Volksschule oder Förderschule zur individuellen Lernförderung oder an einer Schule für Kranke mit mehr als 90 Schülern, an einer sonstigen Volksschule oder Förderschule für Behinderte mit mehr als 50 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.

- 13) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2, wenn an dem weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Schüler zur individuellen Lernförderung oder mehr als 60 sonstige behinderte Schüler vorhanden sind.
- 14) Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.
- ¹⁵⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Leiters eine Amtszulage nach Anlage 2.
- ¹⁶⁾ Erhält an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.
- ²⁷⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen verliehen werden, denen die Funktion des Leiters einer staatlichen Schulberatungsstelle übertragen ist, die aber noch nicht zum Rektor/zur Rektorin als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ernannt sind

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor, Akademische Direktorin

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs -

Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule

als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich¹⁾

Direktor/Direktorin bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtlicher Vorstand²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 -

Direktor/Direktorin der Landesschule für Gehörlose³⁾⁴⁾

Direktor/Direktorin der Landesschule für Körperbehinderte³⁾⁴⁾

Direktor/Direktorin einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige der Bezirke⁴⁾

Direktor/Direktorin eines Berufsbildungswerks für Behinderte⁵⁾

Fachschulrektor, Fachschulrektorin

- als Leiter einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern -

Geschäftsführer/Geschäftsführerin bei der Handwerkskammer Coburg

als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftshührers –

Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾

- als Abteilungsleiter am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –
- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung –
- als Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern –
- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern -
- als Leiter einer Landesbildstelle –
- an der Beamtenfachhochschule –
- an der Landesstelle für den Schulsport –

Realschulrektor, Realschulrektorin

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist -

Rektor⁶⁾, Rektorin⁶⁾

- als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle⁴⁾
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen p\u00e4dagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden p\u00e4dagogischen Sachgebiets, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 –

Seminarrektor, Seminarrektorin

- als zentraler Fachleiter in der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen -

Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin

- als Leiter einer weiterführenden allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Förderschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 90 Schülern,
 - einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 Schülern -
- als Leiter einer Volksschule zur individuellen Lernförderung mit mehr als 180 Schülern,
 einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern,
 - einer sonstigen Volksschule für Behinderte mit mehr als 120 Schülern -

Studiendirektor⁷⁾, Studiendirektorin⁷⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München⁴⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich –
- als der weitere ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministeria beauftragter ist¹⁰ –
- als der weitere ständige Vertreter des Leiters von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulezentrums mit mehr als 80 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde¹²⁾
- als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg³⁾
- als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs -
- als Leiter der Schul- und Bildungsberatung der Landeshauptstadt München²⁾-
- als Leiter der Zentralstelle für Computer im Unterricht⁴⁾-
- als Leiter des Studienkollegs Coburg⁹⁾
- $-\,$ als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich –
- als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern⁴⁾-
- als Leiter einer Landesbildstelle-
- als Leiter einer staatlichen Schulberatungsstelle⁴⁾
- als Leiter der Zeugnisanerkennungsstelle⁴⁾ –
- am Staatsinstitut f
 ür die Ausbildung von Fachlehrern –
- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung-
- an der Akademie f
 ür Lehrerfortbildung und Personalf
 ührung –
- an der Landesstelle für den Schulsport -
- an der Zentralstelle für Computer im Unterricht -
- an einer Einrichtung für die Ausbildung von Förderlehrern-
- an einer Landesbildstelle-
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als stellvertretender Leiter einer großen p\u00e4dagogischen Fachabteilung oder als Leiter eines bedeutenden p\u00e4dagogischen Sachgebiets\u00e8), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder als Oberstudienrat nach Bundesrecht in Besoldungsgruppe A 14 -

Besoldungsgruppe A 16

Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule

- als Fachbereichsleiter1)-

Direktor/Direktorin bei der Staatsbibliothek⁶⁾ –

- als der Stellvertreter des Generaldirektors -

Direktor/Direktorin bèi der Verwaltungsschule

als hauptamtlicher Vorstand²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 –

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

³⁾ aufgehoben

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁵⁾ Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerks für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁶⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Realschulen; an der Beamtenfachhochschule nur mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer Universität jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorsehriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁸⁾ Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

 $^{^{9)}}$ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

¹⁹⁾ Erhält an einem Gymnasium oder einer Fachoberschule mit mehr als 360 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 2.

^{11;} aufgehoben

¹²⁾ Erhält bei mehr als 360 Schülern an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in der weiteren Schulsitzgemeinde eine Amtszulage nach Anlage 2.

Direktor/Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke - Körperschaften des öffentlichen Rechts -), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

als Gruppenleiter -

Direktor/Direktorin des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor/Direktorin eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Geschäftsführer/Geschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

- als weiterer Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 -

Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Coburg

Leitender Akademischer Direktor/Direktorin³⁾

- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften -

Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin

als Leiter des polizeiärztlichen Dienstes –

Leitender Oberlandesanwalt, Leitende Oberlandesanwältin

als Leiter einer Landesanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht –

Oberstudiendirektor⁴⁾, Oberstudiendirektorin⁴⁾

- als der ständige Vertreter des Direktors der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist
- als Leiter der Landesstelle für den Schulsport –
- als Leiter des Museumspädagogischen Zentrums München –
- als Leiter des Studienkollegs München-
- als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt -
- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsdoppelstunden jährlich –
- als Leiter einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1000 Schülern -
- als Leiter einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern –
- als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen-
- am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –
- im kommunalen Schulverwaltungsdienst

als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, soweit nicht als Stadtdirektor/Stadtdirektorin in Besoldungsgruppe B 2,

als stellvertretender Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung, deren Leiter in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft ist, wenn an der staatlichen Schulaufsicht beteiligt -

Realschulrektor, Realschulrektorin

- im kommunalen Schulverwaltungsdienst als Leiter einer großen pädagogischen Fachabteilung -

Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin

als Leiter einer selbstständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420 Schülern-

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 -
- in einer Stadt mit mehr als 50 000 Einwohnern als Leiter einer großen bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist $^{5)}$, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 –

als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage nach Anlage 2,

^{l)} Erhält

als Leiter des Fachbereichs Polizei eine Amtszulage nach Anlage 2.
 Die Amtszulage als Leiter des Fachbereichs Polizei wird nicht neben der Amtszulage als ständiger Vertreter des Präsidenten gezahlt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

³⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

[🕯] Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an

einer Universität jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung auf Grund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

- ⁵⁾ In jeder Stadt können bis zu 30 v.H. der Stellen für diese Ämter nach Ma3gabe sachgerechter Bewertung bei unmittelbarer Unterstellung unter den Oberbürgermeister oder in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern bei unmittelbarer Unterstellung unter einen mindestens in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuften sonstigen kommunalen Wahlbeamten mit einer Amtszulage nach Anlage 2 ausgestattet werden.
- ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbeanstalt Bayern

- als Mitglied des Direktoriums -

Direktor/Direktorin der Landesanstalt für Wasserforschung

Direktor/Direktorin der Landeshafenverwaltung in Regensburg

Direktor/Direktorin des Hauptstaatsarchivs

Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor/Direktorin des Zweckverbands Bayerischer Landschulheime

 ${\tt Direktor/Direktorin\ eines\ Bezirkskrankenhauses\ mit\ mindestens\ 2000\ Betten,\ soweit\ nicht\ in\ Besoldungsgruppe\ A\ 16}$

Geschäftsführer/Geschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz¹⁾

- als weiterer ständiger Vertreter des Hauptgeschäftsführers, soweit nicht in Beschdungsgruppe A 16-

Geschäftsführer/Geschäftsführerin bei den Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers –

Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt

Kanzler/Kanzlerin der Fachhochschule München

Kanzler/Kanzlerin der Universität Augsburg

Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin

als Ministerialbeauftragter für die Realschulen –

Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin

- als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts –
- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München –
- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken –
- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Oberbayern –

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Amberg-Weiden

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Anshach

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Aschaffenburg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Deggendorf

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Hof

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Ingolstadt

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Kempten

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Landshut

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Neu-Ulm

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan

Präsident/Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts

 $Stell vertretender \ Direktor/Stell vertretende \ Direktor in \ der \ Landwirtschaft \ lichen \ Berufsgenossenschaft \ Schwaben^2)$

Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken²⁾

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit³, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 oder B 3 –
- der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Stadtwerken München, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –
- der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist⁴), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 –

Vizepräsident/Vizepräsidentin der Bezirksfinanzdirektion München

Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Vizepräsident/Vizepräsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesvermessungsamts

Besoldungsgruppe B 3

Direktor/Direktorin bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

- als Mitglied der Geschäftsleitung -

Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer

- als Bereichsleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 -

Direktor/Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Lankreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

- als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 –
- als der ständige Vertreter des geschäftshührenden Vorstandsmitglieds/geschäftsführenden Präsidialmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 –

Direktor/Direktorin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

- als der ständige Vertreter des Landesbeauftragten -

Direktor/Direktorin beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

- als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors -

Direktor/Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung

Direktor/Direktorin der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾

Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾

Direktor/Direktorin des Hauses der Bayerischen Geschichte

Direktor/Direktorin des Landesamts für Maß und Gewicht

Direktor/Direktorin des Staatsinstituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung

Direktor/Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte

¹⁾ Es kann je ein weiterer ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

²⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 kw darf in jeder Stadt, in der berufsmäßige Stadträte bestellt sind, zusammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Forstpräsident, Forstpräsidentin

Geschäftsführer/Geschäftsführerin bei der Handwerkskammer für Oberbayern

- als der zweite ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers-

Geschäftsführer/Geschäftsführerin bei der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers²⁾

Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin des Krankenhauszweckverbands Augsburg

Kanzler/Kanzlerin der Universität Regensburg

Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin

- als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof-

Leitender Oberstudiendirektor, Leitende Oberstudiendirektorin

- als Ministerialbeauftragter für die Berufsoberschulen und die Fachoberschulen -
- als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien –

Oberbranddirektor, Oberbranddirektorin

als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München -

Oberlandesanwalt, Oberlandesanwältin

als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts –

Oberpflegamtsdirektor/Oberpflegamtsdirektorin der Stiftung Juliusspital Würzburg

Polizeipräsident, Polizeipräsidentin

als Leiter der Polizeipräsidien Oberfranken, Schwaben, Unterfranken

Präsident/Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Präsident/Präsidentin der Beamtenfachhochschule

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Augsburg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Coburg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Regensburg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Rosenheim

Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Tierzucht

Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Präsident/Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts

Präsident/Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion

 $Pr\"{a}sident/Pr\"{a}sidentin einer Bezirksfinanz direktion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B~4~oder~B~5~$

Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung

Präsident/Präsidentin eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

- der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat unterstellt³⁾⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 –
- der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist²), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4-
- -der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Stadtwerken München $^{5)}\!,$ soweit nicht in Besoldungsgruppe B2 –

 $Stell vertretender\,Direktor/Stell vertretende\,Direktor in\,der\,Landwirtschaftlichen\,Berufsgenossenschaft\,Niederbayern-Oberpfalz^{1)}$

Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern

Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und $Mittelfranken^{1)}$

Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands⁶⁾

Vizepräsident/ Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung

Besoldungsgruppe B 4

Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer

als Bereichsleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –

Direktor/Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

 als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds/geschäftsführenden Präsidialmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾

Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾

Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾

Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾

Generaldirektor/Generaldirektorin der Staatlichen Archive

Generaldirektor/Generaldirektorin der Staatsbibliothek

Generaldirektor/Generaldirektorin der Staatsgemäldesammlungen

Generaldirektor/ Generaldirektorin des Deutschen Museums München

Generaldirektor/ Generaldirektorin des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg

Generaldirektor/Generaldirektorin des Nationalmuseums

Generalkonservator/ Generalkonservatorin des Landesamts für Denkmalpflege

Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin der Landesgewerbeanstalt Bayern

Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Handwerkskammer für Oberbayern

- als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für den Kammerbereich Oberbayern –
- als der erste ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers für die überregionalen Aufgaben der Handwerkskammer für Oberbayern (Vorortkammeraufgaben) –

Kanzler/Kanzlerin der Technischen Universität München

Kanzler/Kanzlerin der Universität Erlangen-Nürnberg

Kanzler/Kanzlerin der Universität Würzburg

Polizeipräsident, Polizeipräsidentin

- als Leiter der Bereitschaftspolizei –
- als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern –

Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bamberg

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁵ Es kann je ein erster ständiger Vertreter für den Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern und für den Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz bestellt werden.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁵⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München als Hauptabteilungsleiter bei den Werkbetrieben darf in Besoldungsgruppe B 3 höchstens vier betragen.

⁶⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse.

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Bayreuth

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau

Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau

Präsident/Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica

Präsident/Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz

Präsident/Präsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung

Präsident/Präsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft

Präsident/Präsidentin des Landesvermessungsamts

Präsident/Präsidentin des Oberbergamts

Stadtdirektor/Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München⁴⁾

- als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellten großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –
- als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 –

Besoldungsgruppe B 5

Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben

Kanzler/Kanzlerin der Universität München

Polizeipräsident/Polizeipräsidentin -

- als Leiter des Landeskriminalamts -
- als Leiter des Polizeipräsidiums München

Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion München

Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg

Vizepräsident/Vizepräsidentin bei der Versicherungskammer

Besoldungsgruppe B 6

Generallandesanwalt, Generallandesanwältin

Generalsekretär/Generalsekretärin des Landespersonalausschusses

Geschäftsführender Direktor/Geschäftsführende Direktorin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7 oder B 8

Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin

als Landesbeauftragter f
ür den Datenschutz –

Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und dié landwirtschaftliche Krankenkasse.

Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Bayerische Landesunfallkasse.

³⁾ aufgehoben

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München der Besoldungsgruppen 3 3, 3 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Präsident/Präsidentin der Lotterieverwaltung

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Regensburg

Besoldungsgruppe B 7

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 8

Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer für Oberbayern

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Technischen Universität München

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Erlangen-Nürnberg

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Würzburg

Vizepräsident/Vizepräsidentin des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied/Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –), soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7

Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität München

Besoldungsgruppe B 9

Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin

- als Direktor des Landtagsamts –
- als leitender Beamter der Staatskanzlei¹⁾
- als leitender Beamter eines Staatsministeriums¹⁾ oder bei einem Mitglied der Staatsregierung, dem nach Art. 50
 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist –

Präsident/Präsidentin der Versicherungskammer

Präsident/Präsidentin des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 3

 $Oberstaats an walt/Oberstaats an walt in \ beim \ Obersten \ Landesgericht$ Richter/Richterin am Obersten \ Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5

Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt/Generalstaatsanwältin beim Obersten Landesgericht Vizepräsident/Vizepräsidentin des Obersten Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8

Präsident/Präsidentin des Obersten Landesgerichts

i) In großen Staatsministerien und in der Staatskanzlei können zwei leitende Beamte bestellt werden; die Ernennung zum Ministerialdirektor/
zur Ministerialdirektorin setzt voraus, dass dem Beamten mindestens die fachliche Teilamtsleitung über mehrere Abteilungen oder die ständige Vertretung über den gesamten Geschäftsbereich übertragen ist.

Anhang zu den Besoldungsordnungen

Teil 1

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Vorbemerkungen:

- 1. Hauptamtliche Lehrpersonen an Universitäten und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
- 2. ¹Die Beamten in den Besoldungsgruppen HS 1 kw, HS 2 kw und HS 3 kw erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den entsprechenden Besoldungsgruppen ein Kolleggeld. ²In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergenender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. ³Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. ⁴§ 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe A 5 kw

Kontrollgehilfe, Kontrollgehilfin

Städtischer Masseur und Bademeister, Städtische Masseurin und Bademeisterin

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter, Friedhofverwalterin

Kontrollmeister, Kontrollmeisterin

Städtischer Masseur und Oberbademeister, Städtische Masseurin und Oberbademeisterin

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter, Friedhofoberverwalterin

Oberkontrollmeister, Oberkontrollmeisterin

Städtischer Masseur und Hauptbademeister, Städtische Masseurin und Hauptbademeisterin

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter, Friedhofhauptverwalterin

Hauptkontrollmeister, Hauptkontrollmeisterin

Besoldungsgruppe A 9 kw

Staatsbankinspektor, Staatsbankinspektorin

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor, Betrieboberinspektorin

Sozialoberinspektor¹⁾, Sozialoberinspektorin¹⁾

Staatsbankoberinspektor, Staatsbankoberinspektorin

Besoldungsgruppe A 11 kw

Staatsbankamtmann, Staatsbankamtfrau

¹⁾ Erhält eine Steilenzulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat, Fachstudienrätin

im Hochschuldienst –

Institutslehrer, Institutslehrerin

am Zentrum f
ür Bildungsforschung –

Oberlehrer/Oberlehrerin an einer Volksschule²⁾

Religionsoberlehrer/Religionsoberlehrerin an einer beruflichen Schule

Wirtschaftsoberlehrer, Wirtschaftsoberlehrerin

Besoldungsgruppe A 13 kw

Akademischer Rat1), Akademische Rätin1)

Baurat1), Baurätin1)

Blindenlehrer, Blindenlehrerin

Blindenoberlehrer²⁾, Blindenoberlehrerin²⁾

Direktor/Direktorin bei der Staatsbank³⁾

Gymnasialoberlehrer, Gymnasialoberlehrerin

Medizinalrat¹⁾, Medizinalrätin¹⁾

Pharmazierat¹⁾, Pharmazierätin¹⁾

Regierungsrat¹⁾, Regierungsrätin¹⁾

Studienrat¹⁾, Studienrätin¹⁾

Taubstummenlehrer, Taubstummenlehrerin

Taubstummenoberlehrer²⁾, Taubstummenoberlehrerin²⁾

Wissenschaftlicher Assistent/Wissenschaftliche Assistentin an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt*, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1 kw

Běsoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat¹⁾, Akademische Oberrätin¹⁾

Bezirksoberpfarrer, Bezirksoberpfarrerin

Direktor/Direktorin bei den Wissenschaftlichen Anstalten³⁾

Institutsrektor/Institutsrektorin am Staatsinstitut für Frühpädagogik

Oberbaurat¹⁾, Oberbaurätin¹⁾

Oberregierungschemierat, Oberregierungschemierätin

Oberregierungsgewerberat, Oberregierungsgewerberätin

Oberregierungsmedizinalrat, Oberregierungsmedizinalrätin

Oberregierungsrat¹⁾, Oberregierungsrätin¹⁾

¹⁾ aufgehoben

²⁾ Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer/zur Oberlehrerin zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

^{. &}lt;sup>1)</sup> Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Amter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

 $^{^{3)}}$ Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine Stellenzulage nach Anlage 2.

⁴⁾ Erhält bei Ausübung einer selbstständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 1200 DM.

Oberregierungsvermessungsrat, Oberregierungsvermessungsrätin

Oberschulrat3), Oberschulrätin3;

im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt –

Oberstudienrat¹⁾⁴⁾. Oberstudienrätin¹⁾⁴⁾

Schulrat, Schulrätin

im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt –

Singschuldirektor/ Singschuldirektorin der Stadt Würzburg

Staatsarchivdirektor, Staatsarchivdirektorin

Staatsbankdirektor, Staatsbankdirektorin

Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor¹³, Akademische Direktorin¹³

Baudirektor¹⁾, Baudirektorin¹⁾

Chemiedirektor¹³, Chemiedirektorin¹³

Kurdirektor, Kurdirektorin

- als Leiter der Kurverwaltung Bad Brückenau -

Landwirtschaftsdirektor¹⁾, Landwirtschaftsdirektorin²⁾

Medizinaldirektor¹⁾, Medizinaldirektorin¹⁾

Pharmaziedirektor¹⁾, Pharmaziedirektorin¹⁾

Regierungsdirektor¹⁾, Regierungsdirektorin¹⁾

Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin

als Leiter einer Landesbildstelle –

Staatsbankdirektor, Staatsbankdirektorin

Studiendirektor¹⁾²⁾, Studiendirektorin¹⁾²⁾

Besoldungsgruppe A 16 kw

Obermedizinaldirektor¹⁾, Obermedizinaldirektorin^{1;}

Oberstudiendirektor¹⁾²⁾³⁾, Oberstudiendirektorin¹⁾²⁾³⁾

Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin

als Leiter einer selbstständigen weiterführenden berufsbildenden Schule für Behinderte mit mehr als 420
 Schülern –

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern –

[🖹] Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

^{2.} aufgehoben.

 $^{^{3^{\}circ}}$ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁴¹ An einer Seminarschule für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen.

[🏪] Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²¹ An einer Seminarschule für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen.

[🤲] Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²¹ An einer Seminarschule für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen.

Am Staatsinstitut für Frühpädagogik.

Besoldungsgruppe B 2 kw

Kanzler/Kanzlerin der Universität Bayreuth

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

- in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern -

Besoldungsgruppe B 3 kw

Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

- in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern -

Besoldungsgruppe B 5 kw

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

- der Landeshauptstadt München -

Besoldungsgruppe B7 kw

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin

- als Direktor des Senatsamts -

Besoldungsgruppe HS 1 kw1)

Besoldungsgruppe HS 2 kw1)

Oberassistent/Oberassistentin an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾
Oberingenieur/Oberingenieurin an einer wissenschaftlichen Hochschule oder wissenschaftlichen Anstalt²⁾
Universitätsdozent²⁾, Universitätsdozentin²⁾

Besoldungsgruppe HS 3 kw¹⁾²⁾

Besoldungsgruppe HS 4 kw¹⁾²⁾

[🖹] Das Grundgehalt bemisst sich nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen.

^{1:} Das Grundgehalt bemisst sich nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen.

 $^{^{21}}$ Das Kolleggeld beträgt $2400\,\mathrm{DM}$ jährlich.

²¹ Erhält eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2

Das Grundgehalt bemisst sich nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen.

²¹ Die Besoldungsgruppe ist auch für entpflichtete außerordentliche Professoren maßgebend. Das Sondergrundgehalt und der Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts betragen bis zur Höhe der in Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen genannten monatlichen Beträge; das ruhegehaltfähige Kolleggeld beträgt 3000 DM jährlich.

 $^{^{11}}$ Das Grundgehalt bemisst sich nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen.

Fr Die Besoldungsgruppe ist nur noch für entpflichtete ordentliche Professoren maßgebend. Das Sondergrundgehalt und der Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts beiragen bis zur Höhe der in Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen genannten monatlichen Beträge; das ruhegehaltfähige Kolleggeld beträgt 3000 DM jährlich.

Teil 2

Teil 2 des	Anhangs	zu den B	esoldung	gsordnun	igen								Gültig al	o 1. Janua	ar 2001 **
			Gru	ndgehal	tssätze fi		der Bay natsbetr			ngsordn	ung HS l	(VV	٠.		•
Besol-	-	-				I	Dienstalt	ersstufe						-	
dungs- gruppe	1	2	3	4	ō	6	7	8	9	10_	~ 11	12	13	14.	15
HS1	4991,98	5200,51	5409,06	5617,59	5826,13	6034,68	6243,21	6451;75	6660,30	6868,82	7077,37	7285,92	7494,45	7702,98	
HS 2	5044,15	5268,69	5493,23	5717,76	5942,29	6166,82	6391,36	6615,90	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09	
HS 3	5547,30	5794,16	6041,03	6287,89	6534,75	6781,60	7028,48	7275,33	7522,20	7769,06	8015,93	8262,78	8509,64	8756,51	9003,37
kw						*•						Sonde	rgrundgel	halt bis 10	040,36*
HS 4	6232,32	6517,83	6803,33	7088,84	7374,34	7659,85	7945.36	8230.87	8516,37	8801,87	9087,38	9372,89	9658,40	9943,91	10229,40
kw								•			-	Sonde	rgrundgel	halt bis 12	018,00*)
	"Zuschu	iss zur Erg	änzung d	es Grunde	gehalts bis	2682,74	DM							-	,

^{**} Beträge unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBl I S. 618).

Teil 2 des	Anhangs	zu den B	esoldung	gsordnun	igen	-		· .					Gültig al	o 1. Janu	ar 2002** ⁾
			Gru	ndgehal	tssätze fi		,		Besoldu iro)	U	ung HS l	cw .		-	
Besol-	-					7	Dienstalt	ersstufe		-					
dungs- gruppe	1 -	. 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS1 .	2608,51	2717,48	2826,45	2935,42	3044,39	3153,36	3262,33	3371,30	- 3480,28	3589,23	3693,21	3807,19	3916,15	4025,12	-
HS 2	2635,77	2753,10	2870,43	2987,76	3105,09	3222,41	3339,74	3457,07	3574,40	3691,73	3809,05	3926,38	4043,71	4161,04	
HS 3	2898,69	3027,68	3156,68	3235,67	3414.67	3543,66	3672,57	3801,65	3930,65	4059,65	4188,65	4317,63	4446,63	4575,63	4704,62
kw						-						Sono	dergrundg	ehalt bis	5246,49*)
HS 4	3256,64	3405,83	3555,01	3704,20	3853,39	4002,58	4151,77	4300,96	4450,15	4599,33	4748,52	4897,71	5046,90	5196,10	5345,28
kw					-		_	-	-			Sono	dergrundg	ehalt bis	6279,89")
	¹⁾ Zuschu	ss zur Erg	änzung d	es Grunde	gehalts bi	s 1401,84	€		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-					

^{**)} Beträge unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBLIS, 618).

Anlage 2

Zulagen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen – gültig ab 1. Januar 2001

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil ^{*)}
Art. 6 Abs. 3	450,00
Bayerische Besoldungsordnungen	
Besoldungsgruppe Fußnote	
A 9 1	417,27
2	75,00
A 10 4	75,00
6	100,00
A 11 2	100,00
A 12	242,35
A13 2, 10	292,75
6	193,82
A 14 3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	290,71
A 15 1	242,35
2	387,58
4, 5, 9, 10	290,71
12	242,35
A 16 1, 1. Spiegelstrich	242,35
2. Spiegelstrich	193,82
2	387,58
5	325,15
6	216,73
A 10 kw 1	90,10
A 13 kw 2	259,54
3	162,00
A 14 kw 3	339,16
HS 2 kw 3	175,00

^{*)} Beträge unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBlIS. 618).

Anlage 2

Zulagen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen – gültig ab 1. Januar 2002

Dem Grunde nach geregelt ir	Betrag Vomhu	in Euro, ndert, Bruchteil ^{*)}
Art. 6 Abs.3		230,08
Dananisch a Danaldungsandny	n (10)	
Bayerische Besoldungsordnu	<u>ngen</u>	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	218,04
•	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
•		01,10
A 11	2	51.13
A 12	6	126,64
A 13	2, 10	152,97
	6	101,28
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	151,91
A 15	1	126,64
•	2	202,53
	4, 5, 9, 10	151,91
	12	126,64
A 16	1, 1. Spiegelstrich	126,64
	2. Spiegelstrich	101,28
	2	202,53
	5	169,90
	6	113,25
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	135,62
	3	82,83
A 14 kw	3	177,22
HS 2 kw	3	89,48

Beträge unter Berücksichtigung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBLIS, 618).

2210-1-1-7-1-WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 28. August 2001

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

.8 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1999 (GVBl S. 516, ber. S. 590), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach den Worten "die Katholische Stiftungsfachhochschule München," die Worte "die Private Europäische Betriebswirtschafts-Akademie in München," eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden nach den Worten "die Universität Bayreuth," die Worte "die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Bayreuth," eingefügt.
 - c) In Nummer 6 werden die Worte

"die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und

die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg."

durch die Worte

"die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Fachhochschule Aschaffenburg und die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt." ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort "vierfachen" durch das Wort "einfachen" ersetzt.

§ 2

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die Verordnung neu bekannt machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 28. August 2001

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230-2-1-1-WFK

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung

Vom 28. August 2001

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayRS 2230–2–1–WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBI S. 891, BayRS 2230–2–1–1–WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1999 (GVBI S. 517), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
 "10. der Universität der Bundeswehr München,"
 - b) Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
 - "12. der Privaten Europäischen Betriebswirtschafts-Akademie in München,"
 - c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden Nummern 13 bis 16.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - "2. der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Bayreuth,"

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
- 3. In § 7 werden die Nummern 3 und 4 durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:
 - "3. der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - 4. der Fachhochschule Aschaffenburg und
 - 5. der Fachhochschule Wurzburg-Schweinfurt."

8 2

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die Verordnung neu bekannt machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

München, den 28. August 2001

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

793-3-L

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 28. August 2001

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793–1–L), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 6 und 19 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

8 1

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793–3–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1998 (GVBl S. 982), wird wie folgt geändert:

- 1. In die Inhaltsübersicht wird "§ 8b Verwendung der Fischereiabgabe" eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "Ernährung," gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "nur mit einer Bestätigung der Gemeinde über die Anmeldung und" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"sofern die erfolgreiche Prüfungsteilnahme urkundlich nachgewiesen ist."

- 4. § 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
 - "a) als Berufsfischer in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. August 1986 ohne weiteren Nachweis mindestens einen Fischereischein erhalten haben,
 - b) die Abschluss- oder Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin bestanden haben oder in diesem

Beruf ausgebildet werden und an der Zwischenprüfung teilgenommen haben,"

- bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.
- b) Der Nummer 4 wird nach dem Buchstaben b folgender Text angefügt:

"volljährige Personen, die durch Vorlage des Ausweises für schwerbehinderte Menschen und einer fachärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie nach Art und Schwere ihrer körperlichen oder seelischen Behinderung die staatliche Fischerprüfung nicht bestehen können;"

- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "von der Landesanstalt für Fischerei (Landesanstalt – Prüfungsbehörde)" durch die Worte "durch das zuständige Landwirtschaftsamt" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "der Prüfungsbehörde" durch die Worte "dem zuständigen Landwirtschaftsamt" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Prüfungsbehörde" durch die Worte "Landesanstalt für Fischerei (Landesanstalt Prüfungsbehörde)" ersetzt.
- 6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag "50 DM" durch den Betrag "26 Euro" ersetzt.
- 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte "Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung" durch das Wort "Landwirtschaftsämtern" ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte "Amt für Landwirtschaft und Ernährung" durch das Wort "Landwirtschaftsamt" ersetzt und die Worte "40 Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Euro" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird in der Klammer vor den Worten "und dgl." das Wort ", Mobilfunkgeräte" eingefügt.
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag "80 DM" durch den Betrag "40 Euro" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält die Formel folgende Fassung:

 $_{\rm in}$ 70 – Lebensalter der antragstellenden Person $_{\rm in}$ 40 – 20 $_{\rm in}$ H = Fischersiabgabe in Euro.

- bb) In Satz 4 wird der Betrag "600 DM" durch den Betrag "300 Euro" ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Für den Jugendfischereischein beträgt die Fischereiabgabe 10 Euro, höchstens jedoch 2,50 Euro pro angefangenes Jahr der gesetzlichen Geltungsdauer."
- d) In Absatz 4 wird der Betrag "30 DM" durch den Betrag "15 Euro" ersetzt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- 9. Es wird folgender § 8b eingefügt:

"§ 8b

Verwendung der Fischereiabgabe

¹Die dem Landesfischereiverband Bayern e.V. zur Verfügung gestellten Abgabemittel verwendet der Verband nach näherer Maßgabe von Richtlinien des Staatsministeriums für die Förderung der Fischerei in Bayern einschließlich zentraler fischereilicher Zwecke. ²Zu den zentralen fischereilichen Zwecken gehören insbesondere Forschungsvorhaben, Folgemaßnahmen der bayerischen Fischartenkartierung und landesweit bedeutsame Untersuchungen einschlägiger Fachund Rechtsfragen."

- 10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende Nummer 1.4 angefügt:
 - "1.4 Meerneunauge, ganzjährig Petromyzon marinus
 - bb) Es wird folgende neue Nummer 4.4 eingefügt:
 - "4.4 Meerforelle, Salmo trutta ganzjährig –' forma trutta
 - cc) Die bisherigen Nummern 4.4 bis 4.7 werden Nummern 4.5 bis 4.8.
 - dd) In Nummer 7.13 Spalte 2 wird das Zeichen "—" durch die Schonzeit "1. März bis 30. April" ersetzt.
 - ee) In Nummer 7.16 Spalte 3 wird die Zahl "38" durch die Zahl "40" ersetzt.
 - ff) Die Nummern 7.29 und 7.30 werden durch folgende Nummer 7.29 ersetzt:

"7.29 Karpfen, Cyprinus carpio — 35"

- gg) In Nummer 16 Spalte 3 wird die Zahl "20" durch die Zahl "30" ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "erneut" gestrichen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 - "²Gefangene Fische anderer als der in Absatz 3 Satz 1 genannten Arten dürfen nicht ausgesetzt werden."
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

"³§ 17 Abs. 1 Satz 3 sowie § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bleiben unberührt."

- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Text wird Satz 1; es wird folgender Halbsatz angefügt:

"; § 19 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt."

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gelten nicht für Fischarten und Gewässer, auf die sich ein Besatzverbot nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bezieht."

- 11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Wochen" die Worte ", in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern innerhalb von vier Wochen" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Das" durch die Angabe "Satz 1" ersetzt.
- 12. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Klammer die Worte "und das Einbringen zusätzlicher Aalschokker und Aalhamen" eingefügt.
- In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "Deutsche Mark" jeweils durch das Wort "Euro" ersetzt.
- 14. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die laufend vom Fischgesundheitsdienst oder anderweitig tierärztlich betreut werden; für einen Besatz mit Aalen sollen Glasaale verwendet werden."

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) ¹Fische der folgenden Arten dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 und, vorbehaltlich des Bescheids der Kreisverwaltungsbehörde über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern), ohne behördliche Erlaubnis ausgesetzt werden:
 - 1. Forellenarten mit Ausnahme der Meerforelle,
 - 2. Saiblingsarten,
 - 3. Huchen,
 - 4. Coregonenarten,
 - 5. Äsche,
 - 6. Schleie,
 - 7. Karpfen,
 - 8. Aal in den Flussgebieten von Main und Elbe mit Ausnahme der Seer.
 - 9. Hecht,

10. Zander,

11. Edelkrebs,

in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Fischereigesetzes für Bayern auch Aal und Weißfische der anderen in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Arten. ²Abweichend von Satz 1 dürfen, auch nach ihrem Fang im betreffenden Gewässer, nicht ausgesetzt werden:

- Aal und Hecht in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; Aal darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,
- 2. Regenbogenforelle in Seeforellenseen und gleichgestellten Seen (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
- 3. Bachsaibling in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen.
- (3) ¹Soweit Fische der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten nicht nach Absatz 2 Satz 1 erlaubnisfrei ausgesetzt werden dürfen, ist das Aussetzen nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde zulässig; nach Absatz 2 Satz 2 unzulässige Besatzmaßnahmen können nicht gestattet werden. ²Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Fischarten und Gewässer oder Gewässerstrecken erteilt werden; die Gewässer müssen, abgesehen vom Besatz mit Aal, im natürlichen Verbreitungsgebiet der Fischart liegen. ³Die Erlaubnis ist nicht erforderlich,
- 1. wenn sie im Fall eines Fischnotstandes (§ 9 Abs. 6 Satz 2) nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
- 2. für das nach § 9 Abs. 9 Satz 1 zulässige Zurücksetzen gefangener Fische."
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) ¹Für das Aussetzen von Fischen in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern, deren Absperrung ein Überwechseln von Fischen in andere Gewässer soweit wie möglich ausschließt, gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur
 - 1. Absatz 1 Satz 2 und
 - Absatz 4, wenn das Gewässer regelmäßig mit der Handangel befischt wird.

²Das Aussetzen von Zehnfußkrebsen der in § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten ist vorbehaltlich des Absatzes 5 Satz 2 in Gewässern jeder Art verboten."

- 15. § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- 16. In \S 21 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2 wird jeweils der Halbsatz 2 gestrichen.
- 17. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und nicht nach § 19 Abs. 7 Satz 2 zugelassen" gestrichen.
- 18. In § 27 Abs. 1 werden die Worte "Institut für Wasserforschung" durch die Worte "Abteilung Gewässerökologische Forschung" ersetzt.

- 19. In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "vierzig Deutsche Mark" durch den Betrag "25 Euro" ersetzt.
- 20. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird das Wort "erneut" gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - "e) gefangene Fische anderer als der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten aussetzt."
 - b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 - "8. entgegen
 - a) § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Aale oder Hechte in Fließgewässern der Forellen- oder Äschenregion oder in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen, oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand aussetzt,
 - b) § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Regenbogenforellen in Seeforellenseen oder gleichgestellten Seen aussetzt,
 - c) § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Bachsaiblinge in Fließgewässern mit einem sich selbst erhaltenden Bestand an Bachforellen oder Äschen aussetzt,
 - d) § 19 Abs. 3 Satz 1 Fische ohne die erforderliche Erlaubnis aussetzt,
 - e) § 19 Abs. 5 Fische aussetzt, die nicht zu den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören, die künstlich genetisch verändert worden sind oder von derart veränderten Fischen abstammen,
 - f) § 19 Abs. 6 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder mit einer vollziehbaren Anordnung Fische aussetzt,
 - g) § 19 Abs. 7 Satz 2 Zehnfußkrebse der in § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht genannten Arten aussetzt,"

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- § 1 Nrn. 6, 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nrn. 8, 13 und 19 am 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 13 für Verträge über Haftpflichtversicherungen gilt, die ab dem 1. Januar 2002 neu abgeschlossen oder verlängert werden,
- 2. § 1 Nr. 2 Buchst. b am 16. April 2002.

München, den 28. August 2001

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

7801-2-L

Verordnung über die Landwirtschaftsämter (LwAV)

Vom 4. September 2001

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der staatlichen Landwirtschaftsberatung nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft und die Aufgaben der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nehmen die Landwirtschaftsämter wahr.

§ 2

- (1) Name, Sitz und Amtsbereich der Landwirtschaftsämter sind in der Anlage festgelegt.
- (2) In der Anlage ist ferner bestimmt, mit welchen Landwirtschaftsämtern Landwirtschaftsschulen verbunden sind.

§ 3

- (1) Die Landwirtschaftsämter unterstehen den Regierungen.
- (2) In Angelegenheiten der Tierzucht nimmt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten die Fachaufsicht unmittelbar wahr.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30: September 2001 tritt die Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 18. Mai 1993 (GVBl S. 384, BayRS 7801–2–L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1997 (GVBl S. 209), außer Kraft.

München, den 4. September 2001

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

Anlage

Landwirtschaftsämter

	-			itsbereich
Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land-	– Landkreis, l in Angeleg	Kreisfreie Stadt (S) – enheiten der/des
		wirtschafts- schule (LS)	– Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und
			Haushaltsleistungen	Kleintierhaltung) – Ländlichen Entwicklungsgruppe
- 1	2	3	4	5
	Oberbayern	. * -		
1	Altötting/Mühldorf in Neuötting Mühldorf a. Inn	LS LS	Altötting Mühldorf a. Inn	Tierzucht: Altötting Ebersberg Erding
		-		Mühldorf a. Inn
				 Ländliche Entwicklungsgruppe: Altötting Berchtesgadener Land Ebersberg
-				Erding Freising Mühldorf a. Inn München München (S)
				Rosenheim Rosenheim (S) Traunstein
2	Dachau/Fürstenfeld- bruck/Landsberg in Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech	LS LS LS	Dachau Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech	– Ländliche Entwicklungsgruppe: Bad Tölz-Wolfratshausen Dachau Eichstätt
				Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Ingolstadt (S) Landsberg a. Lech Miesbach
				Pfaffenhofen a. d. Ilm Neuburg-Schrobenhausen Starnberg Weilheim-Schongau
3	Ebersberg/München in Ebersberg München	LS LS	Ebersberg München München (S)	
4	Erding/Moosburg in Erding Moosburg	LS LS	Erding Freising	

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirtschafts-	– Landkreis, I in Angeleg	ntsbereich Kreisfreie Stadt (S) – genheiten der/des
			– Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus
1	2	3	4	5
5	Ingolstadt	LS	Eichstätt Ingolstadt (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Dachau Eichstätt
				Freising Fürstenfeldbruck Ingolstadt (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
6	Laufen/Traunstein in Laufen	LS	Berchtesgadener Land	– Tierzucht: Berchtesgadener Land
	Traunstein	LS	Traunstein	Traunstein
7	Miesbach/Wolfrats- hausen in Miesbach Wolfratshausen	LS LS	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen	– Tierzucht: Bad Tölz-Wolfratshausen Miesbach Rosenheim
8	Pfaffenhofen/Schro- benhausen in Pfaffenhofen a. d. Ilm Schrobenhausen	LS LS	Pfaffenhofen a. d. Ilm	Rosenheim (S) - Tierzucht: Dachau Eichstätt
	Semobernausen	פת	Neuburg-Schrobenhausen	Freising Ingolstadt (S) München München (S) Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
9	Wasserburg in Wasserburg a. Inn Rosenheim	LS LS	Rosenheim Rosenheim (S)	 Bodenkultur und Pflanzenbau: Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding
				Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München
				München (S) Rosenheim Rosenheim (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau

	<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land-	– Landkreis, I	ntsbereich Kreisfreie Stadt (S) – genheiten der/des
		wirtschafts- schule (LS)	- Förderung - Beratung und Bildung - Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung) – Ländlichen Entwicklungsgruppe
1	2	3	4	5
10	Weilheim	LS	Weilheim-Schongau	- Tierzucht:
10	Weiniem	LO	Starnberg Garmisch-Partenkirchen	Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen
				Landsberg a. Lech Starnberg
				Weilheim-Schongau
	Niederbayern			
11	Abensberg	LS	Kelheim	
12	Deggendorf	LS	Deggendorf	- Bodenkultur und Pflanzenbau Regierungsbezirk Niederbayern
7.0		-		
13	Eggenfelden in Eggenfelden Pfarrkirchen	LS LS	Rottal-Inn	
14	Landau	LS	Dingolfing-Landau	– Ländliche Entwicklungsgruppe Regierungsbezirk Niederbayerr
15	Landshut	LS	Landshut Landshut (S)	– Tierzucht: Dingolfing-Landau
			; 	Kelheim Landshut
				Landshut (S) Rottal-Inn
				Straubing-Bogen Straubing (S)
16	Passau-Rotthalmünster			- Tierzucht:
	in Passau Rotthalmünster	LS LS	Passau Passau (S)	Passau Passau (S)
17	Regen/Waldkirchen in Regen	,	Regen	– Tierzucht: Deggendorf
	Waldkirchen		Freyung-Grafenau	Freyung-Grafenau Regen
18	Straubing-Bogen in Straubing	LS	Straubing-Bogen	
	,	- '	Straubing (S)	
- ⁷²		•		
		*		

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land-	– Landkreis, I in Angeleg	itsbereich Kreisfreie Stadt (S) – Jenheiten der/des
	-	wirtschafts- schule (LS)	– Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung) – Ländlichen Entwicklungsgruppe
1	. 2	3	4	5
; ·	Oberpfalz			
19	Amberg	LS	Amberg-Sulzbach Amberg (S)	
20	Cham	LS	Cham	
21	Schwandorf/Nabburg in Schwandorf Nabburg	_ LS	Schwandorf	– Tierzucht: Regierungsbezirk Oberpfalz
				 Ländliche Entwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Oberpfalz
22	Neumarkt	LS	Neumarkt i. d. OPf.	
23	Regensburg	LS	Regensburg Regensburg (S)	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Oberpfalz
24	Tirschenreuth	LS	Tirschenreuth	
25	Weiden	LS	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)	
	Oberfranken			
26	Bamberg in Bamberg Forchheim	LS -	Bamberg Bamberg (S) Forchheim	– Gartenbau: Regierungsbezirk Oberfranken
27	Bayreuth	LS	Bayreuth Bayreuth (S)	 Bodenkultur und Pflanzenbau Tierzucht: Regierungsbezirk Oberfranken
28	Coburg/Staffelstein in Coburg Staffelstein	LS -	Coburg Coburg (S) Lichtenfels	
29	Kronach/Kulmbach in Kronach Kulmbach	- LS	Kronach Kulmbach	
30	Münchberg/Wunsiedel in Münchberg Wunsiedel i. Fich- telgebirge	LS LS	Hof Hof (S) Wunsiedel i. Fichtelgebirge	– Lär dliche Entwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Oberfranken

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			Automatical designation of the second
Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land-	– Landkreis, l	ntsbereich Kreisfreie Stadt (S) – genheiten der/des
		wirtschafts- schule (LS)	– Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung) – Ländlichen Entwicklungsgruppe
1	2	3	4	5
	Mittelfranken	-		-
31-	Ansbach in Ansbach Dinkelsbühl Rothenburg o. d.	LS - -	Ansbach (S)	 Bodenkultur und Pflanzenbau Tierzucht: Regierungsbezirk Mittelfranken
32	Tauber Fürth/Höchstadt in Fürth	LS	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S)	– Gartenbau (Gemüsebau): Fürth
	Höchstadt a. d. Aisch	- 	Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)	Fürth (S) Nürnberg (S)
33	Hersbruck/Roth in Hersbruck Roth	LS	Nürnberger Land Roth Schwabach (S)	
34	Uffenheim in Uffenheim Neustadt a. d. Aisch	LS -	Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim	- Ländliche Entwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Mittelfranken
. 35	Weißenburg	LS	Weißenburg-Gunzenhausen	
35.1	Beratungsstelle Mittel- fränkisches Seenge- biet in Gunzenhausen	-		
	Unterfranken	-		
36	Aschaffenburg/Karl- stadt in Aschaffenburg Karlstadt	- - - - -	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Main-Spessart Miltenberg	
37	Bad Kissingen/Bad Neustadt in Bad Kissingen Bad Neustadt	_ LS	Bad Kissingen Rhön-Grabfeld	- Ländliche Entwicklungsgruppe: Regierungsbezirk Unterfranken
38	Hofheim/Schweinfurt in Hofheim Schweinfurt	_ LS	Haßberge Schweinfurt Schweinfurt (S)	

Lfd. Nr.	 Name und Sitz	mit Land-	– Landkreis, I	itsbereich Kreisfreie Stadt (S) – enheiten der/des
		wirtschafts- schule (LS)	– Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen	– Bodenkultur und Pflanzenbaus – Gartenbaus – Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung) – Ländlichen Entwicklungsgruppe
1	2	3	4	5
39	Kitzingen		Kitzingen	
40	Würzburg	LS	Würzburg Würzburg (S)	 Bodenkultur und Pflanzenbau Tierzucht: Regierungsbezirk Unterfranken
	Schwaben			-~
41	Augsburg/Friedberg in Stadtbergen Friedberg Schwabmünchen	LS LS LS	Augsburg Augsburg (S) Aichach-Friedberg	– Bodenkultur und Pflanzenbau: Regierungsbezirk Schwaben
42 :	Kaufbeuren	LS	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	– Tierzucht: Ostallgäu Kaufbeuren (S)
				vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Amberg, Apfel- trach, Bad Wörishofen, Brei- tenbrunn, Dirlewang, Eppis- hausen, Ettringen, Kammlach,
				Kirchheim, Markt Wald, Min- delheim, Oberrieden, Pfaffen- hausen, Rammingen, Salgen, Stetten, Türkheim, Tussenhau- sen, Unteregg, Wiedergeltingen
43	Kempten/Lindau in Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Immenstadt	LS - LS	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee)	– Tierzucht: Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Memmingen (S) Oberallgäu
				Unterallgäu, soweit nicht das Landwirtschaftsamt Kaufbeu- ren zuständig ist (Nr. 42 der Anlage)
				– Ländliche Entwicklungsgruppe Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Lindau
		-		Meramingen (S) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612 KD 2-0 Abo 8i Landtag von Nordrhein-Westfalen Referat V/3, Zentrale Dokumentati

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

		<u> </u>		
Lfd. Nr.	Name und Sitz	Amtsbereich - Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) - mit Land- in Angelegenheiten der/des		
		wirtschafts- schule (LS)	– Förderung – Beratung und Bildung – Strukturentwicklung und Haushaltsleistungen	 Bodenkultur und Pflanzenbaus Gartenbaus Tierzucht (einschl. Schaf- und Kleintierhaltung) Ländlichen Entwicklungsgruppe
1	2	3 .	4	5
44	Krumbach/Weißen- horn in Krumbach	. LS	Günzburg	 Ländliche Entwicklungsgruppe: Aichach-Friedberg
•	Weißenhorn	LS	Neu-Ulm	Augsburg Augsburg (S)
-				Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm
45	Mindelheim in Mindelheim Memmingen	LS LS	Unterallgäu Memmingen (S)	
46	Nördlingen	LS	Donau-Ries	
47	Wertingen	LS	Dillingen a. d. Donau	– Tierzucht: Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Dillingen a. d. Donau
				Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134